Lane Medical Library

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg.
(Vorstand: Professor Dr. Schwarzacher.)

Was versteht man unter Entstellung im Sinne des § 224 des R.St.G.B.?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Fritz Rehbein.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1935.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1936

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät
der Universität Heidelberg.

Referent: Univ.-Professor Dr. med. Schwarzacher.
Dekan: Geheimrat Univ.-Professor Dr. med. Schneider.

Was versteht man unter Entstellung im Sinne des § 224 des R.St.G.B.?

Der Begriff der Entstellung ist durch den Wortlaut des § 224 des R.St.G.B. dadurch genauer umgrenzt, daß dieselbe einen erheblichen Grad erreicht haben und dauernd bestehen bleiben muß. Die empfindliche Bestrafung der Entstellung als Folge vorsätzlicher Körperverletzung mit Zuchthaus verlangt in jedem Falle eine genaue Beurteilung, ob die Verletzungsfolgen tatsächlich einen erheblichen Grad von Entstellung erreicht haben. Das Erfordernis der Erheblichkeit schließt damit aus, daß bei bloßer Herabsetzung der Schönheit der § 224 angewendet werden darf. Naturgemäß gibt es Fälle, die auf der Grenze liegen, und der Entscheidung ist immerhin ein gewisser Spielraum gegeben. Der Beurteilung zugrunde liegt der Durchschnittsmensch in allen Formen seiner Betätigung und Lebensäußerung, sowie seine Bewertung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit letzterem Punkt ist eine gewisse Wandelbarkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweilige soziale Lage gegeben. So ist es fraglos, daß ein Bewerber mit einer entstellenden Narbe im Gesicht bei dem heutigen Ueberangebot an Arbeitskräften gegenüber seinem Konkurrenten benachteiligt ist und entweder keinen oder einen schlechteren Arbeitsplatz erhält als ihm zusteht. Deshalb muß heute in manchen Fällen eher eine Entstellung im Sinne des § 224 angenommen werden als bei normalen Wirtschaftsverhältnissen. Es liegt auf der Hand, daß Verunstaltungen bei weiblichen Personen, die auf die Integrität ihres Körpers mehr angewiesen sind als Männer, Grenzfälle zwischen bloßer Minderung der Schönheit

und tatsächlicher Entstellung viel eher als Entstellung betrachtet werden müssen. Dies gilt namentlich in Hinsicht auf Benachteiligung bei der Gattenwahl, weniger im öffentlichen und privaten Berufsleben der Frau. Geringgradige Beeinträchtigungen der Schönheit, die einen Menschen im gewöhnlichen Leben nicht benachteiligen würden, können in manchen differenzierten Berufen den Verlust der Stellung zur Folge haben. Dieser Gesichtspunkt muß nach den bestehenden Gesetzen außer Acht bleiben.

Gleichgültig ist es bei der Beurteilung, ob der Verletzte schon vorher von Gestalt unansehnlich war. Eine erhebliche Verstärkung vorher bereits bestehender Entstellungen fällt unter den § 224.

Die Erheblichkeit einer Entstellung besteht darin, daß sie in augenfälliger Weise die Gesamterscheinung des Individuums beeinträchtigt, und zwar in allen Formen seiner gewöhnlichen Lebensäußerungen. Wie in R.G.E. 49, 419 dargelegt, fallen Defekte, die sich beim Gehen bemerkbar machen, nicht aber beim Stehen und Sitzen, unter den Begriff Entstellung, da Gehen, Stehen und Sitzen regelmäßige und gleichwertige Lebensäußerungen sind, und jede Störung einer dieser Verrichtungen einen Defekt der Gesamterscheinung darstellt. In gleicher Weise entstellend sind auffallende Funktionsstörungen der Arme oder Störungen im natürlichen Ablauf der Nahrungsaufnahme, wie z. B. Speichelfluß bei größeren Wangen- und Lippendefekten.

Bezüglich des Sitzes der Entstellung müssen die einzelnen Körperteile verschieden bewertet werden. Obenan steht naturgemäß das Gesicht. Jede Beeinträchtigung desselben führt viel eher zu Entstellungen als eine solche am übrigen Körper.

Wichtig ist, inwieweit die Bekleidung im gewöhnlichen Leben den verletzten Körperteil deckt. Daher fallen ausgedehnte häßliche Narben am Rumpf und an den Beinen nicht unter den Begriff einer Entstellung. Dagegen sind bei Frauen auffallende Veränderungen am Hals, an

der Stelle des Kleidausschnitts und an den Armen als entstellend anzusehen.

Ferner sind Schäden bei Jugendlichen ernster zu beurteilen als bei älteren Personen.

Unberücksichtigt bleibt, ob der entstandene Defekt durch künstliche Hilfsmittel unauffällig gemacht werden kann. Durch das Tragen einer Perücke, eines Glasauges, von Nasen-, Ohren- und Extremitätenprothesen kann das Tatbestandsmerkmal nicht beseitigt werden, selbst, wenn dem Laien die künstliche Deckung des Defektes verborgen bleibt. Eine Einschränkung dieser Bestimmung muß für Kieferprothesen gemacht werden. Ernster zu bewerten sind zweifellos Oberkieferprothesen großen Ausmaßes. Doch wird man sich wohl im allgemeinen nicht dazu entschließen, bei Verlust einiger Zähne und Deckung des Defektes mit Stiftzähnen, Brücken oder Prothesen eine erhebliche Entstellung anzuerkennen.

In dem Wortlaut des § 224 wird ferner verlangt, daß die Entstellung eine dauernde sein soll. Olshausen versteht darunter nicht lebenslängliches Bestehenbleiben derselben, sondern es genügt, wenn das Verschwinden der Entstellung nicht abzusehen ist. Zu berücksichtigen ist, daß z. B. manche Narben, namentlich nach Schnittwunden, im Laufe mehrerer Jahre durch Umbau ihrer Bindegewebsorganisation und Veränderung der Durchblutung an Sichtbarkeit verlieren, eine jahrelang bestehende Eiterung einer Knochenfistel schließlich nach Abstoßung aller Sequester versiegt. Ebenfalls heilt eine lange bestehenbleibende Speichelfistel nach Verletzung des Ductus parotideus meist aus. In vielen Fällen kann eine gut gelungene Operation, Lappenplastik, Haut- und Knochentransplantation das Merkmal der Entstellung beseitigen; jedoch hängt es immer von dem Einverständnis des Verletzten ab, ob er sich einer solchen Operation unterziehen will.

Bei irgendwelchen Zweifeln an der Dauer der Entstellung wird man die endgültige Begutachtung der Folgezustände und damit das gesamte Verfahren hinausschieben.

Im Folgenden soll nun näher darauf eingegangen werden, welche Restzustände von unter den § 224 fallenden Körperverletzungen als Entstellungen anzusehen sind. Ganz allgemein ist zunächst zu sagen, daß außer den allein durch die Verletzung entstandenen Schäden auch alle durch früher oder später notwendig werdende ärztliche Eingriffe sich ergebenden Gestaltsveränderungen mit unter den Gesetzesparagraphen fallen. Unberücksichtigt bleibt dabei, wenn z. B. bei Vorhandensein eines Diabetes mellitus infolge der Resistenzarmut des Gewebes eher eingreifendere gestaltverändernde Maßnahmen getroffen werden müssen. Auch eine Neigung zu Keloidbildung, wodurch normalerweise unsichtbar bleibende Narben häßliche Entstellungen verursachen, ist bei der Beurteilung des Endresultates gleichgültig. Endlich ist die sogenannte ruhende Infektion anzuführen, die namentlich nach Schußverletzungen oft erst nach vielen Jahren bei irgendeiner Schädigung des Allgemeinzustandes des Verletzten das Neuaufflackern eines Eiterherdes verursacht und unter Umständen eingreifende Behandlungsmethoden verlangt.

Beginnen wir bei der Betrachtung der entstellenden Folgen von Körperverletzungen mit dem Kopf. Obenan stehen die Restzustände nach Verätzungen mit Säuren oder Alkalien, Verbrühungen und Verbrennungen. Die oberen Hautschichten werden nekrotisch und stoßen sich mit Hilfe der nie ausbleibenden Infektion mit Eitererregern aller Art langsam ab. Die Heilung ist von langer Dauer. Die entstehenden Narben sind teilweise hypertrophisch, teilweise stößt die Epithelisierung überhaupt auf Schwierigkeiten, sodaß oft jahrelang secernierende Ulcera entstehen, die durch mechanische Bewegung immer wieder aufgerissen und am Zuheilen verhindert werden. Es entsteht ein überaus häßliches Bild. Im Gesicht, wo die mimischen Muskeln in der Haut liegen, entsteht daraus neben der grob sichtbaren Narbe Starre des Gesichtsausdruckes, des Mundes, der Lidspalten. Nase, Lidränder, Augenbrauen, Mundöffnung und Ohren erleiden Verziehungen und groteske Formveränderungen. Bei Beteili-

gung des Auges entwickelt sich aus Cornealverätzungen oft gleichzeitig Leukom- und Staphylombildung, die Conjunctiva tarsi und bulbi verwachsen in großer Ausdehnung. Entropium mit Trichiasis und Ektropium mit Tränenträufeln kommen noch hinzu. Bei Beteiligung von Kinn und Hals wird durch die später sich herausbildende Narbenkontraktur das Kinn nach unten gezogen, oft muß sogar der ganze Kopf gebeugt gehalten werden, und der Mund steht offen. Bei Befallensein des Halses ist die Beweglichkeit des Kopfes hochgradig eingeschränkt. Am behaarten Kopf ist Haarverlust in mehr oder weniger ausgedehnter Weise die Folge und kann den Verletzten zwingen, eine Perücke zu tragen.

Bei den Verletzungen durch stumpfe Gewalt sind es vor allem Frakturen mit all ihren Komplikationen, Quetsch- und Rißwunden, die den menschlichen Körper grob sichtbar entstellen. Frakturen des Nasenbeins hinterlassen eine traumatische Schiefnase. Eine schlecht geheilte Unterkieferfraktur verhindert den völligen Kieferschluß. Luxationen am Kiefergelenk, die nicht reponiert wurden, führen zu Schiefstellung des Unterkiefers. Depressionsfrakturen des Oberkiefers und Jochbeines können die Symmetrie des Gesichtes in erheblicher Weise stören. Frakturen des Stirnbeins verursachen Einziehungen an der Stirn. Schädelbasisbrüche gehen oft mit Nervenlähmungen einher. Gern befallen werden die Augenmuskelnerven, deren Durchtrennung Strabismus divergens oder convergens oder Ptosis des Oberlides bewirken. Retrobulbäre Hämatome treiben einen oder beide Bulbi vor. Labyrinthverletzungen hinterlassen lange bestehenbleibenden Nystagmus. Verschieden ist die Facialisparese zu beurteilen. In dem einen Fall wird nur der Arzt das Hängen eines Mundwinkels bemerken, im andern Fall ist die Lähmung auf den ersten Blick als Entstellung zu erkennen. Ein stumpfes Trauma an der Ohrmuschel ist die Ursache für ein Othämatom. Entwickelt sich aus diesem, oder aus geringfügigeren Ohrmuschelverletzungen eine Perichondritis, so sind breite Incisionen notwendig. In vielen Fällen wird die

Heilung nicht ohne starke Schrumpfung und Verziehung der Ohrmuschel erfolgen. Bei Frauen sind, abgesehen von groben Formveränderungen, weniger schwere Veränderungen dann nicht als entstellend anzusehen, wenn der Schaden durch die Frisur gedeckt ist oder mühelos gedeckt werden kann.

Ueber die Verletzungen mit Schnitt-, Stich- und Hiebwaffen ist allgemein zu sagen, daß scharfrandige, glatte Wundränder viel günstigere Heilbedingungen darstellen als zerfetzte, mit Taschen versehene Verletzungen. Infolgedessen sind die Folgen solcher Schäden meist weniger entstellend, es sei denn, daß deren Sitz ungünstig und ihre Ausdehnung groß ist. Notwendig werdende Eingriffe, wie ausgedehnte Spaltung von sich entwickelnden Phlegmonen, Eröffnung von infolge Keimverschleppung aus dem Wundgebiet vereiterten Hals- und Kieferlymphdrüsen hinterlassen gewöhnlich entstellende Narben. Zweifellos entstellend ist der Verlust der Nasenspitze oder eines Ohres. Die meisten Verletzungen am Auge hinterlassen auffällige Merkmale. Liegt Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen vor, so ist schon, abgesehen von der Entstellung, der § 224 anzuwenden. Stichverletzungen der Cornea mit Irisprolaps, die eine Irisabtragung erfordern, haben ein Kolobom zur Folge. Auch ein traumatisches Katarakt kann sich anschließen. Penetrierende Verletzungen des Augapfels haben oft Vereiterung des Bulbus zur Folge. Letztere, und in einigen Fällen auch die drohende Gefahr der sympathischen Ophthalmie erfordern die Enucleation eines Bulbus.

Verletzungsfolgen am Rumpf und an den Extremitäten müssen in jedem Fall von solcher Erheblichkeit sein, daß sie den Gesamteindruck der Persönlichkeit herabsetzen. Der Verlust ganzer Glieder erfordert als solcher bereits die Anwendung des § 224, abgesehen von der dadurch entstehenden Entstellung.

Verletzungen am Rumpf hinterlassen in den wenigsten Fällen entstellende Veränderungen, es sei denn, daß die Gewalteinwirkung von solchem Ausmaß ist, daß

Deformationen zurückbleiben, die im bekleideten Zustand auffallen. Verlust einer oder beider Mammae, Eindrücken einer ganzen Brustkorbhälfte, Wirbelsäulenfraktur mit Gibbusbildung und Entwicklung eines Rippenbuckels, dabei entstehende traumatische Rückenmarksblutungen, die günstigstenfalls einen spastischen Gang zurücklassen, sind entstellend.

Frakturen der Clavicula und des Armskeletts verursachen kaum eine Entstellung, wenn nicht durch Zerreissung größerer Nervenstränge und Lähmung mit späterer Kontraktur der Finger die Extremität völlig unbrauchbar geworden ist. Stark entwickelte Bruchhämatome nach Anspießung kleinerer Arterien können bei supracondylären Oberarmfrakturen namentlich im Verein mit unzweckmässigen Behandlungsmethoden zu Muskelschrumpfung und ischämischer Kontraktur der Finger führen. Einfachere Verletzungen der Hand, Verlust bis zu zwei Fingern, abgesehen vom Daumen, sind unerheblich.

Bei Uebergießen von Chemikalien, die meist in hochkoncentrierter Form angewendet werden, wird durch Herunterfließen und Durchtränkung der Bekleidung oft ein größerer Hautbezirk befallen. Vereinzelt entsteht bei Betroffensein von Schulter, Achselhöhle, Haut des Oberarms und der Brustwand eine breite Verwachsung des Oberarms mit der Brustwand und damit eine dermatogene Kontraktur des Schultergelenks. An den Händen sind Verbrennungen und Verbrühungen ausgedehnteren Maßstabes häufiger als Verätzungen. Die Stärke der Einwirkung bedingt in hohem Maße die zurückbleibende Verunstaltung. Nach Verkohlungen der Haut und des Unterhautzellgewebes erfolgt teilweises Abstoßen von nekrotisch gewordenen Phalangen oder Bloßlegung des Knochens und der Sehnen. Nur schwer deckt sich der Defekt mit einer häßlichen, leicht verletzlichen und zu Kontrakturen führenden Narbe. Verstümmelung und vollkommene Unbrauchbarkeit der Hand sind die Folge. Verbrühungen und Verbrennungen II. Grades haben nicht so erhebliche Folgen. Meist entwickelt sich eine derbe Hautnarbe, die ebenfalls, ihrem Ausmaß

entsprechend, zu Kontrakturen führen und den Träger entstellen kann.

Bei den unteren Extremitäten ist zu beachten, daß jede Verletzungsfolge, die große Formveränderungen oder eine merkbare Beeinträchtigung des Ganges mit sich bringt, als Entstellung aufzufassen ist.

Eine Schenkelhalsfraktur heilt oft schlecht und ist Ursache für späteres Hinken. Oberschenkelfrakturen bedingen bei bestehenbleibender Dislokation der Fragmente ad axin und ad longitudinem Verkürzung, Varus- und Valgusstellung der Extremität. Eine Verkürzung von zwei Zentimetern ist belanglos und wird durch entsprechende Beckenstellung unauffällig. Alle darüber hinausgehenden Verkürzungen werden beim Gehen augenfällig und sind entstellend. Intraartikuläre Frakturen an Hüft-, Knie- und Fußgelenk behindern oft erst später das Gehen durch sekundäre arthrotische Veränderungen. Beeinträchtigung des Nervus peronaeus oder des Nervus tibialis sind die Ursache für die Entstehung eines Pes equinus oder calcaneus.

Werden bei Verletzungen der Extremitäten infolge Wundinfektion chirurgische Eingriffe, die unter Umständen verstümmelnd sein müssen, notwendig, so ist ebenfalls der Tatbestand einer Entstellung gegeben.

Abschließend ist zu bemerken, daß die Anerkennung einer erheblichen, dauernden Entstellung auf Grund ihrer Auffälligkeit im gewöhnlichen Leben erfolgen muß. Das ärztliche Sachverständigengutachten kann nur hinsichtlich der Prognose des jeweiligen Falles zur Beurteilung herangezogen werden.

Literatur.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Schwartz, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
Entscheidungen des Reichsgerichts:
14, 334,
3, 391,
39, 419.
Ebermeyer, Lobe, Rosenberg, Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Lebenslauf.

Ich wurde am 8. April 1911 als Sohn des Lehrers Reinhard Rehbein in Westuffeln, Bez. Kassel geboren. Ich besuchte die Volksschulen in Volkmarsen, Bez. Kassel und Frankenberg, Bez. Kassel. Von Ostern 1920 bis Ostern 1929 besuchte ich das Realgymnasium zu Arolsen und das Gymnasium zu Warburg i. Westf., wo ich Ostern 1929 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte an den Universitäten München, Bonn, Hamburg und Heidelberg, wo ich zum Frühjahrstermin 1935 das Medizinische Staatsexamen ablegte.